

ANRECHNUNG VON WEITEREN BESCHÄFTIGUNGSZEITEN

Eine Arbeitnehmerinformation (ANI) erhalten Sie dann, wenn Sie im jeweiligen Quartal beschäftigt waren. Dies ermöglicht eine gute Kontrolle, um Ihre Ansprüche nachvollziehen zu können.

Sollte ein Arbeitsverhältnis bei der BUAK nicht gespeichert sein, legen Sie uns bitte innerhalb von 8 Monaten nach Austritt persönlich die folgenden Unterlagen vor:

- Amtlicher Lichtbildausweis (gültiger Führerschein, Reisepass, Personalausweis)
- Anmeldung und Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse (erhältlich vom Betrieb)
- Arbeitsbescheinigung oder Arbeits- und Entgeltbestätigung (erhältlich vom Betrieb)
- Lohnbestätigungen u. diesbezügliche Kontoauszüge über den gesamten Beschäftigungszeitraum
- Eventuell IEF-Bescheid bzw. Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes

Nach sorgfältiger Prüfung wird darüber entschieden, ob dieses Beschäftigungsverhältnis angerechnet werden kann.

Telefon DW 5000
Email: kundendienst@buak.at
Telefon DW 1820
Email: sozialbetrugsbekämpfung@buak.at

+43 (0) 579 579 0

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE

Kundendienst

Tel DW 5000
Fax DW 95 0 99
Mail kundendienst@buak.at

Betriebsbetreuung

Tel DW 2000
Fax DW 93 0 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Fax DW 93 0 99
Mail buak-bvk@buak.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Wien
Montag, Dienstag, Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und Burgenland
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg
Montag bis Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

STANDORTE

Wien
1050 Wien
Kliebergasse 1A
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland
7000 Eisenstadt
Wiener Straße 7
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg
5020 Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Oberösterreich
4020 Linz
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16
Fax DW 92 3 99
Mail lo@buak.at

Steiermark
8020 Graz
Mohsgasse 10
Fax DW 92 4 99
Mail lst@buak.at

Kärnten
9010 Klagenfurt
Bahnhofstraße 24
Fax DW 92 5 99
Mail lk@buak.at

Tirol
6020 Innsbruck
Meinhardstraße 3
Fax DW 92 8 99
Mail lt@buak.at

Vorarlberg
6900 Bregenz
Kaiserstraße 27
Fax DW 92 9 99
Mail lv@buak.at



IHRE ANSPRÜCHE

FRAGEN & ANTWORTEN

Wann kann ich mir eine Beschäftigungszeit bei der BUAK anrechnen lassen?

Stand: 01.01.2017



Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ermöglicht den ArbeitnehmerInnen in der Baubranche, Ansprüche auf Urlaub und Abfertigung auch dann zu erwerben, wenn Beschäftigungszeiten immer wieder saisonal unterbrochen werden oder ein häufiger Wechsel des Betriebes vorliegt.

Zusätzlich wird durch die Winterfeiertagsregelung die Jahresbeschäftigung erhöht und durch die Schlechtwetterentschädigung 60% des Ist-Lohnes fortgezahlt, auch wenn keine Arbeit verrichtet werden kann.

IHRE ANSPRÜCHE

URLAUB

Egal, wie oft Sie Ihre Beschäftigung unterbrechen und wie lange Sie beim jeweiligen Betrieb beschäftigt sind: jeder einzelne Tag erhöht Ihre Ansprüche bei der BUAK!

ABFERTIGUNG

Haben Sie einmal die Anspruchsvoraussetzungen für die Abfertigung nach dem BUAG (Abfertigung Alt) erfüllt, so trägt jeder Beschäftigungstag zur Erhöhung Ihrer Ansprüche bei. Unterliegen Sie den Bestimmungen der Abfertigung nach dem BMSVG (Abfertigung Neu), erhöhen sich Ihr Ansprüche bei der BUAK BVK (Betriebliche Vorsorgekasse).

WINTERFEIERTAGE

Sind Sie über die Winterfeiertage (24.12., 25.12., 26.12., 31.12., 01.01., 06.01.) nicht am Bau beschäftigt, so erhalten

Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung für diese Tage!

SCHLECHTWETTERENTSCHÄDIGUNG

Häufig kommt es vor, dass Arbeiten aufgrund des schlechten Wetters nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall erhalten Sie 60% Ihres Ist-Lohnes durch Ihren Betrieb!

ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Haben Sie ausreichend Beschäftigungszeiten am Bau erworben, können Sie als Überbrückung zum Pensionsanspruch bis zu 18x das 169,5fache Ihres in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiegenden kollektivvertraglichen Stundenlohns beziehen. (siehe Folder Überbrückungsgeld)

VORAUSSETZUNG

Ein Beschäftigungsverhältnis kann nur dann umgehend angerechnet werden, wenn Sie nicht gemeldete Zeiten innerhalb von 8 Monaten bei der BUAK bekanntgeben.

Teilen Sie der BUAK ein Beschäftigungsverhältnis bei einem BUAG-pflichtigen Betrieb später als 8 Monate nach Austritt mit, so führen die geleisteten Arbeitstage erst dann zu einem Anspruch gegenüber der BUAK, wenn der betreffende Betrieb die geforderten Beiträge bezahlt hat.

MELDEPFLICHT DES BETRIEBES

Auf der nächsten Seite sind die Betriebe aufgelistet, die dem BUAG unterliegen. Diese gesetzliche Regelung ist zwingend, das heißt, der Betrieb muss am Verfahren des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes teilnehmen. Ebenfalls ist es nicht zulässig, dass eine Vereinbarung zwischen ArbeitnehmerIn und Betrieb



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE

geschlossen wird, die eine Umgehung des BUAGs vorsieht.

In der Praxis kommt es jedoch trotzdem vor, dass der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) einzelne ArbeitnehmerInnen nicht gemeldet werden. Sollten Sie davon betroffen sein, können Sie Ihre Ansprüche bei der BUAK mittels Vorlage bestimmter Dokumente geltend machen. Näheres dazu finden Sie auf der nächsten Seite!

FÜR WELCHE ARBEITNEHMER/INNEN GILT DAS BUAG?

Das BUAG gilt im Wesentlichen für alle ArbeitnehmerInnen, die bei einem in § 2 BUAG aufgezählten Betrieb beschäftigt sind.

DAZU ZÄHLEN UNTER ANDEREM:

Baugewerbe, Bauindustrie, Baueisenbieger- und Verlegerbetriebe, Deichgräber- und Erdbewegungsbetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung, Steinmetzmeisterbetriebe, Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe, Hafner, Platten- und Fliesenlegerbetriebe, Zimmererbetriebe, Brunnenmeisterbetriebe, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Verleiher von Baumaschinen, Isoliererbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe, Kunststeinerzeugerbetriebe, Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe, etc., Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener ArbeitnehmerInnen, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 Abs.1 lit.a – g BUAG fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden.